



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 273/07

27.03.2007

In Sachen

Rechtsanwalt H. ./.

Schälike

wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Kosten des Antragstellers bei einem Wert von 10.000,00 Euro zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag war zurückzuweisen, weil dem Antragsteller die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zustehen.

1.

Der Antragsteller hat keinen Unterlassungsanspruch hinsichtlich des Berichts des Antragsgegners über den Rechtsstreit zwischen dem Antragsteller und Hr. Dr. Rügemer zum hiesigen Aktenzeichen 27.0.1342/06. Im vorliegenden Fall tritt das Recht des Antragstellers am Schutz seiner Privatsphäre hinter dem Recht, sich öffentlich frei äußern zu dürfen, zurück.

Maßgebend für das dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Antragstellers beizumessende Gewicht ist insbesondere, dass lediglich die Sozialsphäre des Antragstellers betroffen ist und es sich um eine Beschreibung des Antragstellers handelt, wie er seiner Berufsausübung nachgeht (vgl. insofern auch

Urteil des BGH vom 21. November 2006, Az.: VI ZR 259/05). Soweit dies in

öffentlicher Verhandlung vor Gerichten stattfindet, ist der aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fließende Schutz vor einer identifizierenden Berichterstattung bereits stark gelockert. Vorliegend kommt hinzu, dass das Ausgangsverfahren, das den Hintergrund der angegriffenen Berichterstattung bildete, auch von nicht unerheblichem öffentlichen Interesse war, ging es dort doch um die Untersagung von Äußerungen in einem Buch, mit dem das Bankhaus Sal. Oppenheim kritisiert wurde, weshalb das öffentliche Interesse auch auf das hier erörterte Folgeverfahren ausstrahlt.

Hinzu kommt, dass die Kanzlei, für die der Antragstellertätig ist, sich immer wieder zu einzelnen von ihr geführten Verfahren in der Öffentlichkeit äußert und als weithin bekannte Presserechtssoziität sich daher in gewissem Maße auch öffentliche Kritik gefallen lassen muss und sich nur eingeschränkt darauf berufen kann, dass man in der anwaltlichen Tätigkeit behindert werde.

In dieser Konstellation ist für eine Untersagung jeglicher Berichterstattung über den genannten Rechtsstreit unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kein Raum.

2.

Der Antragsgegner durfte auch den angegriffenen Beitrag bereithalten.

Dass nicht deshalb, weil bestimmte Äußerungen als Schmähekritik eingestuft werden, jegliches Zitat solcher Äußerungen verboten ist, im Rahmen einer Berichterstattung über die zugrunde liegende Auseinandersetzungen ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. September 2003 (NJW 2004, 590), der eine weitaus verletzendere Äußerung zugrunde lag.

Der Antragsgegner hat die angegriffenen Äußerungen auch nicht verbreitet, sondern lediglich im Rahmen eines aktuellen Berichts über das Gerichtsverfahren dem interessierten Leser zur Lektüre angeboten. Dass eine solche aktuelle Berichterstattung über ein Gerichtsverfahren, bei der fremde Äußerungen dokumentiert werden, nicht etwa mit der ursprünglichen Verbreitung auf eine Stufe zu stellen ist, ergibt sich daraus, dass grundsätzlich auch ein Unterlassungstenor referiert werden darf, ohne gegen ihn zu verstoßen (OLG München AfP 2001, 322).

Vorliegend bestand auch ein öffentliches Interesse an der Bereithaltung des Artikels, da nur auf diese Weise der Hintergrund des Gerichtsverfahrens, über das berichtet wurde, verständlich werden konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs 1 ZPO

Mauck

Becker

von Bresinsky